

Das Sprachenrecht der Schweiz

Autor(en): **Bertheau, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihrem ganzen Wesen unter die Bindung der Wahrheit. Dabei ist nicht eine abstrakte Wahrheit gemeint, sondern die lebendige Wahrheit, die den ganzen Menschen verpflichtet. Am deutlichsten wird dies beim religiösen Gespräch.“

Aus dem Herder-Band „Der Mensch in seiner Welt“

Das Sprachenrecht der Schweiz

Dr. K. Bertheau

Im allgemeinen hat es in der Schweiz sehr wenig Sprachstreitigkeiten gegeben, was in einem viersprachigen Land eher auffällig ist. Gewiß ist hie und da von beiden Seiten reklamiert worden. Schwere Störungen des Zusammenlebens der verschiedenen Sprachstämme sind aber nie entstanden, jedenfalls nicht aus sprachlichen Gründen. Auch die Gerichte haben sich über Sprachfragen sehr selten zu äußern.

Wir haben in der Bundesverfassung einen Sprachenartikel, Art. 116, welcher lautet:

„Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.“

Man könnte meinen, daß im Sprachenartikel in der Bundesverfassung die wichtigsten Fragen des Sprachenrechts verankert sind. Merkwürdigerweise ist das aber nicht so. Art. 116 BV hat wesentlich deklamatorischen Wert, besonders Absatz 1, der von den vier Nationalsprachen handelt. Das Rätoromanische wurde erst durch eine Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 als Nationalsprache anerkannt und soll der romanischen Sprache einen moralischen Rückhalt geben. Der Artikel ergibt auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausrichtung finanzieller Subventionen an den romanischen Sprachteil. Bis 1938 hatte Art. 116 BV nur *einen* Absatz, welcher lautete:

„Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“

Die Bundesverfassung kannte noch keinen Absatz 2, der von den Amtssprachen handelt. Als in jenem Jahre das Rätoromanische zur Nationalsprache erhoben wurde, mußte wegen der administrativen und finanziellen Konsequenzen ein neuer Begriff neben der Nationalsprache, nämlich die Amtssprache, eingeführt werden. Die Amtssprachen sind nämlich diejenigen Sprachen, in denen die Bundesgesetze verkündet werden, in denen mit der eidgenössischen Verwaltung in Bern verkehrt werden kann, in denen die National- und Ständeräte in der Bundesversammlung sprechen können und in denen das Bundesgericht seine Urteile ausfällt. Durch die Anerkennung der vierten Landessprache wollte man nicht die Konsequenz ziehen müssen, nun auch sämtliche Bundesgesetze auf rätoromanisch herauszugeben, in allen eidgenössischen Ämtern einen Rätoromanen zum Verkehr mit dem Publikum anzustellen und das Bundesgericht zu veranlassen, den romanischen Parteien in ihrer Sprache die Urteile auszufällen. Es hätte sich dabei ja immer noch gefragt, in welcher der verschiedenen rätoromanischen Sprachen die Gesetze verkündet werden müßten usw., auf surselvisch (die Sprache im Vorderrheintal), auf ladinisch (die Sprache im Engadin), in der Sprache des Oberhalbsteins usw.

Noch ein Artikel der Bundesverfassung handelt von den Sprachen: Art. 107, wonach bei der Wahl der Bundesrichter darauf Bedacht genommen werden soll, daß alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien. Auch in Art. 107 war bis 1938 die Rede von Nationalsprachen. Als dann das Romanische als Nationalsprache anerkannt wurde, mußte in Art. 107 der Begriff der „Nationalsprache“ durch den Begriff „Amtssprache“ ersetzt werden, um die genannten Unzukömmlichkeiten zu vermeiden. Das ist alles, was in der Bundesverfassung über die Sprachen steht.

Über die Sprachrechte des einzelnen Schweizerbürgers, einzelner Dörfer oder ganzer Gebietsteile der Schweiz sagt Art. 116 BV nichts aus. Es gibt auch keine andere Bestimmung bundesrechtlicher Natur, weder in der Bundesverfassung noch in einem Bundesgesetz, die die Rechte der einzelnen Sprachgruppen gegeneinander abgrenzen würde, und doch ist eine Ordnung vorhanden, die ein chaotisches Durcheinander der Sprachen verhindert.

Prof. Walter Burckhardt, der verdiente Staatsrechtslehrer an der Universität Bern, Experte des Bundesrates in Verfassungs- und Staatsrechtsfragen und Verfasser des Kommentars zur schweizerischen Bundesverfassung, hat in einer geistreichen Studie, die 1938 in der jährlichen Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins erschienen ist, die Grundlagen unseres Sprachenrechtes dargestellt. Er erklärt, das Verhältnis der Sprachgemeinschaften beruhe auf der ungeschriebenen, aber unverbrüchlichen Vereinbarung, daß jeder Sprache ihr Gebiet erhalten bleibe, daß kein Sprachgebiet sich auf Kosten des anderen ausdehnen wolle, daß jede Sprache in ihrem angestammten Gebiete vor Eroberungen sicher sei. Diese Einigung sei die Voraussetzung, unter welcher die verschiedenen Stämme sich zuversichtlich zu *einem* Staate verbinden können. Ohne das können sie es nicht. Mit dieser Voraussetzung aber haben sie die sichere Gewähr für ihre Erhaltung. Burckhardt gründet also unser Sprachenrecht auf das Territorialprinzip, und er erklärt, daß die territoriale Ausscheidung ein einfaches und zuverlässiges Teilungsprinzip darstelle. Es soll nicht ein Stamm, weil er in Minderheit ist oder weil ihm die Zeitumstände ungünstig sind, gewärtigen, an die Wand gedrückt zu werden oder sein rechtmäßiges Geltungsgebiet zu verlieren.

Burckhardt sagt weiter, daß diese Ordnung kein Verfassungsgrundsatz sei. Im Gegenteil stehe diese Ordnung über der Verfassung. Sie sei eine jener Voraussetzungen unserer Verfassung, die als ein für allemal vereinbart und als unabänderlich gelten müßten, damit nicht eine der Grundlagen unseres staatlichen Zusammenlebens ins Wanken komme. Es sei einer jener Grundsätze, über die man einig sein müsse, um überhaupt eine gemeinsame Verfassung zu finden. Jede bleibende Verfassung, jeder Staat, der geschichtlichen Bestand haben solle, beruhe auf derartigen stillschweigenden Vereinbarungen. Es sei dies ein politisches Konvenium. Unser Grundsatz über das Verhältnis der Sprachen gehöre zu diesen Grundlagen. Der Grundsatz muß um so treuer und heiliger gehalten werden, als er nicht unter der Sanktion des Rechtes steht, sondern auf Freiwilligkeit beruht.

Es fragt sich nun, wie diese grundlegende Ordnung der Sprachverhältnisse auf den Einzelfall angewendet wird. Der gegenwärtig wichtigste und umstrittenste Sprachfall ist die welsche Schule

in Bern. Anlässlich der Diskussion um die welsche Schule in Bern wurden verschiedene Rechtsgutachten beigezogen, eines von Prof. Huber, dem gegenwärtigen Staatsrechtslehrer der Universität Bern, eines vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und eines von Bundesrichter Comment. Bei der welschen Schule in Bern handelt es sich darum, daß die welschen Kreise in Bern erklären, von Amtes wegen müßten eine Anzahl eidgenössischer und kantonaler Beamter welscher Zunge in Bern wohnen, um die Angelegenheiten des französischen Teils der Schweiz und des Kantons Bern zu behandeln. Eine sprachliche Assimilation sei bei diesen Beamten und ihren Familien nicht erwünscht, weil sie ja gerade wegen ihrer welschen Sprache nach Bern berufen worden seien. Auch solle die Möglichkeit einer späteren Versetzung oder Rückkehr in ihre welsche Heimat ungeschmälert erhalten bleiben. Diese Beamten und ihre Kinder hätten ein Interesse, daß sie in französischsprachigen Schulen unterrichtet würden. Aber auch die Öffentlichkeit habe ein Interesse daran, weil eben diese Beamten ihre französische Sprache rein bewahren sollten.

Die welsche Schule in Bern besteht seit 1944 in der Rechtsform eines Vereins als Privatschule, die den Betrieb mit Schulgeldern und Zuwendungen verschiedener Art finanziert. Die welschen Kreise in Bern stellten nun aber wiederholt Gesuche an Bund, Kanton und Gemeinde Bern um eine finanzielle Beteiligung.

Prof. Huber erklärte in seinem Rechtsgutachten, die Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen sei durch Gesetz geordnet. Das Schulwesen sei Sache der Kantone. Der Bund entrichte den Kantonen Beiträge für die öffentlichen Schulen. Für private Schulen seien dagegen Bundesbeiträge nicht zulässig. Die Erhaltung des Sprachfriedens werde als fundamentaler Grundsatz der eidg. Staatspolitik bezeichnet. Dieser Grundsatz schliesse zwangsläufig die Anerkennung der historisch gewordenen Sprachgebiete in ihrer gegebenen Abgrenzung in sich. Es solle demnach keine Sprachgemeinschaft auf Kosten einer anderen gefördert werden. Die Errichtung fremdsprachiger Schulklassen in einem geschlossenen Sprachgebiet, wie es die Stadt Bern innerhalb einer deutschsprachigen Region aufweist, würde demnach dem Sinn und dem Geist der Bundesverfassung zuwiderlaufen. Nach diesem Territorial-

prinzip haben sich alle Maßnahmen sprachpolitischer Natur auszurichten. Wenn der Kanton Bern in der Stadt Biel Schulklassen in beiden Sprachen zulasse, so deshalb, weil hier die Sprachgrenze durchlaufe, so daß nicht ein geschlossenes Sprachgebiet vorliege. Der Umstand, daß die Stadt Bern Sitz der Bundesbehörden sowie der zentralen kantonalen Behörden und der Verwaltungen sei, ändere nichts an den Grundsätzen des sprachlichen Territorialprinzips. Alle in Bern niedergelassenen Beamten unterstehen wie die übrigen Einwohner den bernischen Gesetzen, demnach auch den kantonalen Schulgesetzen. Weder die Niederlassungsfreiheit noch irgendeine bundesrechtliche Norm gebe ein Anrecht darauf, in fremdem Sprachgebiet in der Muttersprache unterrichtet zu werden. Das gelte für alle Kantone ohne Unterschied. Nach Übernahme der Gotthardbahn durch den Bund habe dieser auch die im Kanton Tessin von der Gotthardbahn errichteten deutschsprachigen Privatschulen aufgehoben.

Das *Eidg. Justiz- und Polizeidepartement* erklärt in seiner Stellungnahme, daß die welsche Schule in Bern offenbar einem Bedürfnis entspreche und ihre Existenzberechtigung besitze. Sie erleichtere der Bundesverwaltung die Gewinnung von geeigneten Beamten welscher Zunge und sei deshalb für die Bundesverwaltung nicht ohne Bedeutung. Eine direkte oder indirekte Unterstützung der französischen Schule in Bern würde zwar einen Eingriff in das im Sprachenrecht geltende Territorialitätsprinzip bedeuten. Im vorliegenden Spezialfall hingegen würde ein starres Festhalten an diesem Grundsatz sachlich nicht als gerechtfertigt erscheinen. Das Territorialitätsprinzip habe übrigens nur den Charakter einer politischen Maxime, die berufen sein solle, dem Sprachfrieden und der Erhaltung der Sprachen zu dienen. Wenn somit im Territorialitätsprinzip zwar kein Hinderungsgrund für die Leistungen von Beiträgen durch den Bund zu erblicken wäre, so sei doch darauf hinzuweisen, daß zurzeit keine gesetzliche Grundlage bestehe, weder für die Ausrichtung von Sprachzulagen an Bundesbeamte noch für die Gewährung einer direkten Subvention an die welsche Schule in Bern. Wenn aber ein öffentliches Interesse an einer welschen Schule in Bern vorhanden sei, so bestünde die einzige folgerichtige und auf die Dauer befriedigende Lösung in der Errichtung einer *öffentlichen* französischsprachigen Schule. Angesichts der kantonalen Schulhoheit könne nicht der

Bund einen solchen Schritt tun. Hingegen sei ein solches Vorgehen beim Kanton Bern anzuregen.

Das Rechtsgutachten von *Bundesrichter Comment* kam zu folgenden Schlüssen:

Wenn der *Kanton* oder die *Gemeinde* in Bern eine *öffentliche* Schule mit französischer Unterrichtssprache schaffen wolle, stehe diesem Vorhaben bundesrechtlich nichts entgegen. Der Bund selber könne hingegen keine öffentlichen Primarschulen schaffen. Es gebe aber auch keine kantonale Bestimmung, die die Gemeinde Bern hindere, eine solche Schule einzuführen, wenn sie dies als Hauptort eines zweisprachigen Kantons und als Bundesstadt im Blick auf die in Bern ansässigen welschen Bundesfunktionäre und kantonalen Beamten als gegeben erachte. Das Territorialprinzip sei nur ein Grundsatz des *eidgenössischen* Rechtes, es brauche für kantonale Gebiete nicht angewendet zu werden. Im Schulbereich dürfe dieses Prinzip die Entwicklung nicht behindern.

Es ist interessant, diese drei Gutachten miteinander zu vergleichen. Prof. Huber stellt sich ganz auf den oben dargelegten Standpunkt seines Vorgängers Prof. Burckhardt. Er hält in vollem Umfange am Territorialprinzip fest und erklärt, daß ein Anspruch auf den Unterricht in französischer Sprache nicht bestehe.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement kennt zwar das Territorialprinzip auch, legt aber Gewicht darauf, daß es sich hier nicht um einen Rechtssatz, sondern um eine politische Maxime handle. Es anerkennt ein Bedürfnis für eine welsche Schule in Bern, erklärt aber, daß zurzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Unterstützung bestehe. Es regt aber an, daß der Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen für eine welsche Schule in Bern schaffe.

Bundesrichter Comment kommt zu ähnlichen Schlußfolgerungen wie das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Auch er kennt das Territorialprinzip, sagt aber, daß dieses nur für das eidgenössische Recht Geltung habe. Der Bund könne in Bern keine Schule errichten, der Kanton könne dies jedoch tun.

Es ist erfreulich festzustellen, daß der Gemeinderat von Bern sich auf den Standpunkt von Prof. Huber gestellt hat. Er sieht mit ihm

im Territorialprinzip nicht nur eine politische Maxime, von der man je nach Belieben und Bedürfnis abgehen kann, sondern einen obersten Grundsatz des Sprachenrechtes in der Eidgenossenschaft. Der Gemeinderat erklärt, dieser Grundsatz habe nicht nur bundesrechtlich, sondern auch im internen Verhältnis eines mehrsprachigen Kantons Geltung. Dieses Prinzip vermöge wie kein anderer Grundsatz die überlieferte sprachliche Zusammensetzung und die sprachkulturelle Unversehrtheit der Sprachgebiete zu erhalten und unserem Lande den kostbaren Sprachfrieden zu gewährleisten. Auch die kanton-bernische Verfassung berücksichtige das Territorialitätsprinzip in bezug auf die Sprachen. Der Gemeinderat Bern stellt sich deshalb auf den Standpunkt, „wessen Boden, dessen Sprache“ und lehnt im Interesse der Erhaltung des Sprachfriedens, des ungestörten Einvernehmens und mit Rücksicht auf die Konsequenzen auch für die Bundesbeamten italienischer und rätoromanischer Muttersprache eine direkte Subventionierung der welschen Schule ab. Er ist aber der Meinung, daß durch Gewährung von Sprachzulagen durch Bund und Kanton an das eidgenössische und an das kantonale Personal dem besonderen Bedürfnis der Bundes- und Kantonsverwaltung an Beamten französischer Muttersprache hinreichend Genüge getan werden könnte. Der Gemeinderat hält es für unzulässig, eine *öffentliche* Schule mit französischer Unterrichtssprache in Bern zu errichten. Der Konflikt bestehe darin, daß man auf der einen Seite die Bedeutung und Geltung des Territorialprinzips anerkennen müsse. Auf der andern Seite aber wolle man in Würdigung der Stellung Berns als Bundesstadt der mehrsprachigen Eidgenossenschaft und als Hauptstadt des zweisprachigen Kantons sowie als Sitz des Diplomatischen Korps der französischsprechenden Minderheit in der Regelung der Schulfrage entgegenkommen. Da aus rechtlichen Gründen die Errichtung einer öffentlichen französischen Schule in Bern nicht zulässig sei, so solle die Lösung darin gefunden werden, daß Bund und Kanton den in Frage kommenden Beamten Beiträge an das Schulgeld ihrer Kinder ausrichten. Der Kanton Bern tut das bereits. Der Bund solle nachfolgen.

Nachdem sich der Gemeinderat von Bern konsequenterweise auf den Rechtsstandpunkt gestellt hat, so war man erstaunt, in der Folge zu lesen, daß der Bundesrat beabsichtige, eine Stiftung für die welsche Schule in Bern zu errichten. Man erfuhr, daß der städ-

tische Vorsteher des Schulwesens und der Erziehungsdirektor des Kantons Bern im Dezember 1957 mit Bundesrat Feldmann Verhandlungen in dem Sinne gepflogen haben, daß der Verein der welschen Schule in Bern in eine Stiftung umgewandelt werde, wobei der Bund sich am Stiftungskapital beteilige, Sprachbeiträge ausrichte und laufend Beiträge gewähren würde. Auch der Kanton und die Stadt Bern sollen sich mit einmaligen Beiträgen an der Stiftung beteiligen, lehnen aber regelmäßige Subventionen ab. Diese Lösung widerspricht dem vorher dargelegten geltenden Grundsatz, daß in einem geschlossenen Sprachgebiet von der öffentlichen Hand nicht anderssprachige Schulen errichtet werden sollen. Dadurch wird der Grundsatz verletzt, daß keine Sprache auf Kosten der andern durch öffentliche Mittel gefördert werden soll. Das Projekt widerspricht der sauberen und korrekten Betrachtungsweise des Gemeinderates: „wessen Boden, dessen Sprache“. Der Umwandlung der Schule in eine Stiftung mit Beteiligung aus öffentlichen Mitteln und laufenden Subventionen des Bundes ist die früher ins Auge gefaßte Lösung mit der Ausrichtung von Sprachzulagen an die französischsprachigen Beamten entschieden vorzuziehen. Es ist bedauerlich, daß man trotz klarer Erkenntnis der Rechtslage versucht, auf einem Umweg mit Geldern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde doch eine öffentliche französische Schule in Bern zu errichten.

Der Grundsatz in Schulfragen muß bleiben, daß in einem geschlossenen Sprachgebiet keine öffentliche fremdsprachige Schule und auch keine fremdsprachige Privatschule aus öffentlichen Mitteln errichtet werden darf. Auf Privatschulen, die sich aus eigenen Mitteln erhalten, trifft dieses Verbot nicht zu. Wenn eine Interessengruppe aus eigenen Mitteln eine fremdsprachige Schule errichten will, so soll ihr das freigestellt werden. Öffentliche Mittel dürfen aber nicht dazu verwendet werden. Bemerkenswert ist zu dieser Frage ein Erlaß der Gemeinde *Locarno*, wonach auch in Privatschulen ein Minimum von Italienischunterricht obligatorisch ist. Der Gemeinderat von *Locarno* bemerkt dazu, es sei eine moralische Pflicht jedes im Tessin wohnhaften anderssprachigen Schweizers, sich mit dem Italienischen vertraut zu machen. Dieser Beschluß bezieht sich naturgemäß auf die Deutschschweizerschule in *Locarno*. Er verletzt das geltende Sprachenrecht nicht, weil *Locarno* im italienischen Sprachgebiet liegt und der Anspruch auf

deutschsprachigen Unterricht in Privatschulen demgemäß eine Ausnahme darstellt, die Einschränkungen unterworfen werden kann. Interessant ist übrigens, daß der Beschluß von Locarno sich nur auf anderssprachige Schweizer und nicht auf Ausländer bezieht. Praktisch hat der Beschluß für die Deutschschweizerschule in Locarno keine Änderung zur Folge, da dort ohnehin neben dem Deutschen als Unterrichtssprache das Italienische als Fremdsprache gepflegt wurde.

Das Ergebnis unserer Untersuchung liegt darin, daß für das Sprachenrecht der Schweiz das Territorialprinzip gilt, das Prinzip „wessen Boden, dessen Sprache“. Im geschlossenen Sprachgebiet sollen keine anderssprachigen Schulen aus öffentlichen Mitteln errichtet werden. Es soll ganz allgemein keine Nationalsprache zuungunsten einer andern gefördert werden. Unter dem geschlossenen Sprachgebiet sollen aber nicht nur großräumige Gebiete verstanden werden. Gerade für die Schule muß auf das Gebiet der Gemeinde oder Schulgemeinde abgestellt werden. So hat die deutschsprechende Gemeinde Gurin Anspruch auf deutschen Unterricht, auch wenn die tessinische Schulgesetzgebung im übrigen die italienische Unterrichtssprache vorschreibt und selbstverständlich auch in Gurin die Kinder Italienisch lernen müssen. Ebenso haben die deutschsprechenden Gemeinden im Berner Jura, die sogenannten Täuferschulen, oder die deutschsprachigen Gemeinden im Kanton Freiburg Anspruch auf die deutsche Unterrichtssprache. Umgekehrt haben die französischsprechenden Beamten in Bern keinen Anspruch auf die Errichtung einer welschen Schule in Bern, das ja eindeutig im deutschen Sprachgebiet liegt. Sie haben ebensowenig Anspruch auf eine welsche Schule, wie die deutschsprechenden Beamten des Bundesgerichtes in Lausanne, diejenigen der eidgenössischen Preiskontrollstelle in Montreux oder diejenigen des Eidgenössischen Statistischen Amtes in Genf Anspruch auf eine deutsche Schule haben. Mit der Errichtung einer Stiftung aus öffentlichen Mitteln in Bern schafft man ein gefährliches Präjudiz. Was den welschen Beamten in Bern recht ist, muß den deutschschweizerischen Beamten in Lausanne, Montreux und Genf billig sein. Es erhebt sich damit sofort auch wieder die Frage, ob die deutschschweizerischen Bahnbeamten im Tessin Anspruch auf eine eigene Schule haben. Damit wird die ganze Entwicklung im Sprachenrecht erschüttert und rückgängig gemacht.

Ein heikler Fall ist Biel. Wenn Biel zum deutschen Sprachgebiet gehört, so hat die französische Minderheit keinen Anspruch auf eine welsche Schule. Wenn aber die Sprachgrenze durch Biel hindurch geht und man nicht sagen kann, daß Biel zum geschlossenen deutschen Sprachgebiet gehört, so bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung welscher Schulen in Biel. Zweifellos gehörte Biel bis vor 50 Jahren, vielleicht auch noch später, eindeutig zum deutschen Sprachgebiet. Es scheint aber, daß in Biel eine starke welsche Einwanderung stattgefunden hat; so daß es heute fraglich erscheint, ob es noch zum geschlossenen deutschen Sprachgebiet gehört oder ob es „bilingue“ ist, daß also die Bevölkerung heute gemischt ist und die Sprachgrenze durch Biel hindurch geht. Ob eine Gemeinde deutsch oder welsch ist und ob vielleicht die Sprachgrenze durch eine Gemeinde hindurch geht, ist Tatfrage, nicht Rechtsfrage. Auch Tatfragen sind manchmal heftig umstritten und nicht leicht zu beweisen. Die vorliegenden Ausführungen sollen sich aber auf das Rechtliche beschränken.

Ausstrahlung

Lange habe ich mich dagegen gewehrt, und jetzt ist es mir doch entschlüpft, nämlich das Wort „Ausstrahlung“. Ich habe mich gewehrt gegen dieses aufdringliche Neuwort, das einen immer häufiger aus den Zeilen der Presse und der ganz- und halbwissenschaftlichen Literatur anspringt. Für ein Modewort habe ich es immer gehalten, also für eine gefräßige Motte im Kleiderschrank der Sprache, für eine nichtige, nichtsnutzige Eitelkeit. Und nun, da es mir selbst entschlüpft ist, werde ich nachdenklich. Wörter, sage ich mir, sind nicht bloß Namen der Dinge, Zeichen für etwas Seiendes, sondern sie sind auch Denkmethode, Schlüssel zur Wirklichkeit, die Optik unseres Wahrnehmungsvermögens, die Mechanik, die unser Denken steuert.

Wie habe ich gesagt? „Herr P. hat eine starke Ausstrahlung“. wie hätte ich früher gesagt, bevor ich das Neuwort kannte? Vielleicht: „Von Herrn P. geht eine starke Wirkung aus“, oder: „Herr